

Der Oberbürgermeister

Dr. med.vet. Ingrid Aretz
Oberkamperstr. 24
42349 Wuppertal

29. AUG. 2013

Stadt Wuppertal
Oberbürgermeister P. Jung
Stadtverwaltung Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

1. gesehen
2. an
3.

Wuppertal, 27.08.2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jung,

nach dem Inhalt Ihres Schreibens vom 23.05.2013 bin ich davon ausgegangen, dass Sie meinen in dem mit Ihnen geführten Gespräch u.a. erörterten Wunsch/Antrag auf Erlass einer Katzenverordnung direkt in den Rat der Stadt Wuppertal zwecks Beratung mit Beschlussvorlage weiterleiten werden.

Nunmehr erfahre ich, dass mein Antrag wohl in der Ratsfraktion der Stadt Wuppertal erörtert worden ist, aber der Rat sich bisher mit der aus meiner und der Sicht vieler Kommunen wichtigen Angelegenheit noch nicht befasst hat.

Um in der Sache jetzt auch gezielt weiter zu kommen, übersende ich Ihnen meinen Bürgerantrag zur Beschlussvorlage im Rat der Stadt Wuppertal.

Ich gehe davon aus, dass hiermit der von Ihrer Behörde erwartete formelle Weg getan ist, und Sie das erforderliche Verfahren in die richtige Wege leiten können.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen,

mit freundlichen Grüßen



Kastrationsgebot für Katzen – die häufigsten Gegenargumente

1. „Die Kosten für die Umsetzung eines solchen Gebotes wären zu hoch, als dass die Stadt sie tragen könnte.“

Antwort: Die Stadt/Gemeinde stellt nicht zwangsläufig zusätzliche Mitarbeiter ab, um die Durchsetzung des Gebotes zu kontrollieren. Tierschützer, wie Tierheime oder Katzenschutzgruppen, sind bestens mit der Problematik vertraut und hätten mit einem Kastrationsgebot endlich die rechtliche Handhabe, Verstöße hiergegen zu melden. Bislang konnten Tierschützer nur an Menschen appellieren, ihre Tiere, denen Freilauf gewährt wird, kastrieren zu lassen, um die Überpopulation an Katzen nicht noch weiter wachsen zu lassen. Mit dem Kastrationsgebot könnten sie die betreffenden Personen auffordern, dem Gebot nachzukommen, und bei Verweigerung dies der zuständigen Behörde melden. Es kommen also keine direkten Kosten auf die Stadt/Gemeinde zu.

2. „Die Kommunen sind rechtlich nicht in der Lage, ein solches Gebot zu erlassen. Das müsste der Bund tun.“

Antwort: Der Bund hat Katzenschutzorganisationen mehrfach verbindlich und rechtlich belastbar mitgeteilt, dass die Kommunen auf Grundlage der aktuellen Rechtslage nach Bedarf ein Kastrationsgebot nach dem „Paderborner Modell“ einführen können. Welches Gesetz zur Grundlage dient, variiert zwischen den Bundesländern. So wird in Nordrhein-Westfalen beispielsweise durch eine Ordnungsbehördliche Verordnung die bereits bestehende Rechtsgrundlage erweitert, in Bremen ebenso.

3. „Eine Pflicht zur Kastration greift in die Persönlichkeitsrechte des Tierhalters ein und ist somit nicht rechters.“

Antwort: Das Tierschutzgesetz besagt, dass das Verbot eines amputativen Eingriffs am Tier nicht gilt, wenn es „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung“ dient. Der Kommentar zum TierSchG besagt außerdem: „Aus Gründen des Tierschutzes [...] und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann es erforderlich sein, die unkontrollierte Fortpflanzung von Tieren einzuschränken“. [...] Der genannte Zweck kann die Kastration von Katzen, besonders freilaufenden, rechtfertigen [...].“ Weiterhin liegt der Stadt Paderborn ein Rechtsgutachten vor, welches prüfte, ob eine von einer Gemeinde zu erlassende Norm für private Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze oder ihren Katzen Zugang zum Freien gewähren, diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen haben, rechtmäßig ist. Es stellt unter anderem fest: „Die Regelung verfolgt den Zweck, das Leiden wild lebender Katzen zu lindern. Darin liegt die Erfüllung eines durch die Verfassung in Art. 20a GG gebotenen Auftrags und somit ein legitimer Zweck [...]. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Leiden für wild lebende Hauskatzen überwiegt im Übrigen das private Interesse einzelner Katzenhalter, ihre Katzen unkastriert frei laufen zu lassen. Damit ist der Eingriff durch die Kastrierungs- und Kennzeichnungspflicht für frei laufende Katzen verhältnismäßig.“

Inzwischen haben bereits über 70 Städte und Gemeinden eine Kastrationsverordnung für Freigänger-Katzen erlassen und belegen so realpolitisch, dass die Kastrationspflicht einführbar ist – darunter Bremen, Leverkusen und Radeberg. Eine Liste mit Städten und Gemeinden, in denen Kastrationsgebote bereits erlassen wurden, können Sie unter www.peta.de/katzenkastration herunterladen.

4. „Unsere Stadt benötigt kein Kastrationsgebot, da die Tierschutzgruppen vor Ort heimatlose Katzen kastrieren lassen und versorgen. Wir sind diesem Problem also nicht ausgesetzt.“

Antwort: Tierheime und Katzenschutzgruppen tun ihr Möglichstes, die heimatlosen Katzen so gut wie möglich zu versorgen. Allerdings richtet sich die geforderte Kastrationspflicht an private Halter von Freigänger-Katzen und betrifft nicht in erster Linie die bereits wildlebenden Katzen! Die Population der leidenden, heimatlosen Katzen wird sich nicht verringern, solange Privathalter ihre Tiere noch unkastriert ins Freie lassen, wo sie sich ungehindert vermehren können. Die einzig langfristig sinnvolle Lösung ist eine Kastrationspflicht für alle privat gehaltenen Freigänger-Katzen.

Zudem muss klar gesagt werden, dass ehrenamtliche Vereine, die von Spenden getragen werden, nicht gezwungen sein sollten, die „Drecksarbeit“ der Gemeinden zu übernehmen. Diese Tierschützer tun zwar alles, was in ihrer Macht steht, stoßen aber personell und finanziell immer wieder an ihre Grenzen. Daher ist der Staat bzw. die Kommune in der Pflicht, einzugreifen. Uns liegen viele Bestätigungen von Katzenschutzgruppen und Tierheimen vor, die sich unbedingt für eine Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen aussprechen.

Für die Kommunen und Gemeinden bedeutet solch eine Kastrationspflicht langfristig sogar eine finanzielle Entlastung: Denn wenn die Population heimatloser Katzen aufgrund der Kastrationspflicht sinkt, werden weniger Tiere als „Fundtiere“ im Tierheim landen – und über das Fundrecht ist die öffentliche Hand verpflichtet, diese tiergerecht unterzubringen und die Kosten zu tragen. Weniger heimatlose Katzen bedeuten nicht nur weniger Tierleid sondern auch Einsparungen.

Einführung eines Katzenkastrations- und Kennzeichnungsgebotes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bürgerin der Stadt Wuppertal bitte ich darum, den nachfolgenden Bürgerantrag an die betreffenden Gremien (Verwaltungs-, Finanz-, Umweltausschuss, Rat der Stadt und Ausschuss für öffentliche Ordnung und Sicherheit) zu verteilen.

Bürgerantrag/Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen, die Gefahrenabwehrverordnung / Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt wie folgt zu ergänzen:

Zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung von Hauskatzen wird die Änderung der entsprechenden Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt mit einem Kastrations- und Kennzeichnungsgebot für Freigängerkatzen aus Privathaushalten beantragt.

Seitens des Antragstellers wird vorgeschlagen, die entsprechende Verordnung wie folgt zu ändern :

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG:

1. Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats von einem Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.
2. Katzen sind vor Vollendung des 5. Lebensmonats mittels Tätowierung und/oder Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die doppelte Kennzeichnung durch Tätowierung in beiden Ohren, zuzüglich Mikrochip/Transponder ist erstrebenswert.
3. Katzen aus genehmigter privater oder gewerblicher Zucht und/oder Handel sind vor der Weitergabe an Dritte, vor Vollendung des 5. Lebensmonats, mittels Tätowierung und/oder Mikrochip zu kennzeichnen und registrieren zu lassen.
4. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebende Katzen Futter zur Verfügung stellt.
5. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag hin, Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
6. Besonderes Augenmerk gilt außerdem Landwirten, die häufig eine unkontrollierte Vermehrung zulassen und sich der überschüssigen Katzen auf mutmaßlich tierquälerische Weise entledigen.

Begründung:

So gut wie alle deutschen Tierheime sind überfüllt, viele verhängen Aufnahmestopps, weil sie keine weiteren Tiere mehr aufnehmen können. Die Population verwilderter und heimatloser Katzen in und um die meisten deutschen Städte und Dörfer ist enorm und wird täglich größer.

Die verwilderten Nachkommen stammen alle von Katzen ab, die ursprünglich mehr oder weniger behütet in Menschenfamilien lebten, jedoch nicht kastriert wurden. Heimatlos geworden, führen sie ein Leben voller Leid und Entbehrungen, da sie nicht für ein solches

Leben gerüstet sind: Hunger, Krankheit und ein früher Tod sind keine Seltenheit. In ländlichen Gegenden fallen häufig besonders Landwirte auf, die oftmals eine unkontrollierte Fortpflanzung zulassen und sich der überschüssigen Katzen auf tierquälerische und rechtswidrige Weise entledigen – dies wird immer wieder von örtlichen Tierschützern bestätigt. Auch hier muss auf die Kastration geachtet werden.

Die Tierrechtsorganisation PETA Deutschland e.V. fordert deshalb – zusammen mit unzähligen weiteren Tierschützern und Tierschutzvereinen in ganz Deutschland – die Kommunen auf, zum Wohle der Katzen zu handeln und ein entsprechendes Gebot zu erlassen. Weitere Informationen können Sie gerne bei PETA Deutschland e.V. einholen:

PETA Deutschland e.V.
Charlotte Köhler
Benzstraße 1
70839 Gerlingen
Tel: 07156-1782833
CharlotteK@peta.de.

Die Bestandsdichte der Katzen birgt zahlreiche Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt. Hieraus resultieren insbesondere:

- gesundheitliche Gefahren für Menschen und für Haustiere
- moralische und hygienische Belästigung der Bevölkerung
- Störungen im Ökosystem
- Qualen verletzter und/oder kranker Katzen
- Gefährdung des Fortbestandes der Tierauffangstationen / Tierheime

Kosten/Verwaltung:

Besondere Kosten, die über die allgemein üblichen Verwaltungskosten hinausgehen, werden nicht erwartet. Ganz im Gegenteil, bedingt durch die Unterstützung seitens der Tierschutzvereine und der Kontrollen durch das Veterinärwesen, wird langfristig mit deutlichen Einsparungen von Steuergeldern und Eindämmung des Verwaltungsaufwandes gerechnet.

Registrierungen können weiterhin kostenfrei durch z.B. Tasso angeboten werden.

Das Staatsziel Tierschutz in Artikel 20a GG enthält einen verbindlichen Handlungsauftrag für die Kommunen, den Tierschutz stärker als bisher umzusetzen.

Die entsprechende Verordnung der Stadt muss lediglich durch wenige Punkte erweitert werden, somit erhält der Tierschutz Rechtsicherheit, um in überwiegend bekannten leidproduzierenden Quellen einzuschreiten. Tierhalter könnten somit in die Verantwortung genommen werden. Weder die Ordnungsbehörden, noch die Veterinärbehörden hätten mehr Aufwand oder Kosten, ganz im Gegenteil, der Tierschutz hätte bedingt durch die erhöhte Rechtssicherheit mehr Möglichkeiten, den verantwortlichen Tierhalter von seiner Verantwortung zu überzeugen. Wir sind an einer guten Zusammenarbeit zwischen Ordnungsbehörden, Veterinärämtern und Tierschützern - zum Wohl der Tiere - interessiert. Gemeinsam können wir dem Staatsziel Tierschutz, als gesamtgesellschaftliches Anliegen gerecht werden und die tierschutzwidrigen Bedingungen eingrenzen.

Ohne Rechtssicherheit kann der Tierschutz nicht mehr weiter agieren, der Tierschutz ist am Limit, ohne kurzfristigen Einsatz der Ordnungsbehörden, wird dem Staatsziel wohl künftig ohne den Tierschutz nachgekommen werden müssen. Bedenkenträgern können wir kurzfristig Rede und Antwort stehen.

Durchsetzbarkeit:

Es gibt keinen Grund, der gegen ein Kastrations- und Kennzeichnungsgebot spricht. Bitte erkundigen Sie sich bei Bedenken entsprechend. Als Ansprechpartner kann ich Ihnen Herrn Olschweski vom Ordnungsamt Paderborn oder Herr Dr. Lang, vom Kreisveterinäramt Paderborn, langr@paderborn.de benennen. Zahlreiche Informationsquellen stehen Ihnen somit zur Verfügung, wenn Sie weitere Informationen benötigen, können Sie sich gerne auch an PETA Deutschland e.V., Kampagnenleiterin Charlotte Köhler (CharlotteK@peta.de) wenden.

Die Bundestierärztekammer befürwortet ein Katzenkastrations- und Kennzeichnungsgebot uneingeschränkt. Katzen können ab dem 3. Lebensmonat kastriert werden, sind ab dem 5. Lebensmonat fortpflanzungsfähig.

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. kommt in ihrer ausführlichen Stellungnahme vom Januar 2011 zum klaren Ergebnis, dass Städte und Gemeinden die Kompetenz haben, eine Kastrationspflicht durch die Gefahrenabwehrverordnung einzuführen.

Realpolitisch bestätigt wurde diese Einschätzung bisher durch über 170 Städte und Gemeinden, die ein Kastrationsgebot eingeführt haben.

Ich bedanke mich im Voraus bei Ihnen, für einen zeitnahen und nachhaltigen Einsatz für Mensch, Tier und Umwelt.

Bitte informieren Sie mich zeitnah, wann mit einer Besprechung meines Antrages im Rat zu rechnen ist.

